

von spez. Gewicht 0,895 eine trübe, mit 30 ccm eine klare Mischung geben. 5 ccm Lavendelöl mit einigen Körnchen Rosanin mit geschüttelt, bleiben farblos. Von 100 Thln. Lavendelöl sollen bei normalem Druck bis zu 210° C. bei der Destillation mindestens 90 Thle. übergehen.

2. Rosmarinöl: Dasselbe soll farblos, schwach gelblich sein. 10 ccm Öl mit 15 ccm 90 pCt. Alkohol vermischt sollen eine klare Lösung geben; 5 ccm Rosmarinöl mit etwas Tuchsln geschüttelt, bleiben farblos. Bei der Destillation bis zu 175° C. sollen bei normalem Druck 90 pCt. übergehen.

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt in Nr. 97 auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten: B. B. in B. Erlaube mir ergebenst zu fragen, ob Steuerbeamte verlangen können, daß die Brennerei zur Nacht offen bleibt. In der Genehmigung zur nächtlichen Füllung des continuirlichen Apparats mit Schlempe ist dieses allerdings vorgeschrieben, doch genügt es nach meiner Meinung, wenn die in nächster Nähe der Brennerei schlafenden Brenner geweckt werden können und dieselben dann sofort ausschließen; denn man kann doch unmöglich während der ganzen Nacht den Eintritt in die Brennerei jedem frei geben.

Antwort. In der Ihnen auf Widerruf ertheilten Concession zur nächtlichen Befüllung ist die von Ihnen beklagte Bedingung ausdrücklich genannt und auch von Ihnen anerkannt. Sie müssen sich also auch unbedingt hiernach richten, ebenso wie die Beamten es nicht nur verlangen können, sondern verpflichtet sind, es zu verlangen. Sie können übrigens dem Offenstehen der Brennerei, was ja eigentlich eine wunderbare Bedingung ist (die Sie aber eingegangen sind), dadurch abhelfen, daß Sie beantragen, Schlüssel übergeben zu können, so daß Sie für jeden revidirenden Beamten (also 2) einen Schlüssel aufzertigen lassen zum Revisionsgebrauch. Daß außerdem Leute zu etwaiger Hülfsdienstleistung während der Nacht erreichbar sein müssen, ist selbstverständlich. Wir hatten diese Einrichtung und befanden uns ganz unbehelligt bei derselben.

J. L. W. in L. In meiner Brennerei mäische ich wöchentlich 4 Bottiche, was bekanntlich zur Folge hat, daß an einigen Wochentagen nur gebrannt oder nur gemäischt wird. Es muß also der Dampfkessel zu dem einen oder dem anderen Zwecke geheizt werden, wobei gegen die Tage, an welchen gebrannt und gemäischt wird, eine erheblich geringere Ausnutzung der Heizkraft stattfindet. Sollte nicht vereinsmäßig darauf hinzuwirken sein, daß Brennereien mit geringem Betrieb eine verschiedenartige Gährungsdauer innerhalb derselben Monats zugestanden wird? Es läßt sich dann einrichten, daß man nur volle Betriebstage hat. Dem Brenner müßte gestattet werden, drei- oder viertägige Gährung zu führen. Eine von den dreitägigen Bottichen zu erwartende etwas geringere Ausbeute fällt nach Wegfall der Maischsteuer nicht so stark ins Gewicht, da nur der erzielte Alkohol versteuert wird, und allerschlimmsten Falles mindestens eine werthvollere Schlempe resultiert, wenn nämlich die Verjährung eine nicht so vollständige geworden sein sollte. Ich habe bis zum Jahre 1868 steuerfrei gebrannt, die Bottiche ohne Rücksicht auf das Alter der Maische abgetrieben und erinnere mich nicht, daß ein wesentlicher Unterschied in dem Ertrage sich gezeigt hat. Ich glaube nicht, daß ohne eine Änderung der Betriebsvorchrift die Steuerämter die Befugniß haben auf ein einzelnes Gesuch einzugehen, und wäre daher ein Vorgehen des Vereins bei höheren Behörden in Erwägung zu ziehen.

Antwort. Das zuständige Hauptamt kann Ihnen auf Widerruf gestatten, in demselben Plane 3- und 4-tägige Gährungsdauer vorzunehmen und wird wohl auch unter Berücksichtigung aller für dasselbe in Frage kommenden Um-

stände eventuell die Genehmigung nicht versagen. Wenn Sie aber Hefebrenner sein sollten, läßt sich die Sache ja durch die Deklarationen schon so einrichten. Sollten jedoch die Behörden nicht darauf eingehen und sich ein größeres Bedürfniß bei den Mitgliedern erweisen (bis jetzt ist uns nichts bekannt geworden), so würde der Verein wohl ein Gesuch an den Finanzminister richten. Uns selbst war bereitwilligst Seitens des Hauptamtes für die Maische, die eigentlich Sonn- und Feiertags abgetrieben werden mußte, eine 3-tägige Gährungsdauer zugestanden, um dieselbe bereits Sonnabends abtreiben zu können.

W. D. in St. Bin ich verpflichtet, nach dem neuen Steuergesetz Kaufmännische Bücher zu führen? Ich gehöre nicht dem Handelsstande an und bezahle auch keine Gewerbesteuer, bin auch nicht im Handelsregister eingetragen. Bin ich gesetzlich verpflichtet, meine Bücher auf Verlangen dem Beamten vorzulegen?

Antwort. Die Steuerbehörde kann die Führung „kaufmännischer Bücher“ nicht verlangen, dagegen kann das Hauptamt nach den Ausführungsbestimmungen zu §. 13 ad VII, 4 verlangen, daß Sie über die Menge des gewonnenen Branntweins, sowie auch der Prezhefe und über deren Verbleib genaue Anschreibung führen und solche dem Oberbeamten (also keinem Aufseher) der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorlegen.

### Entziehung der Abgaben.

#### Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1888.

Die Umwandlung von Aktien in Stammpriorityaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte unterliegt der Reichsstempelabgabe.

In Sachen der Aktiengesellschaft, B'sche Kohlenbergwerke, vertreten durch die Direktion zu H., Klägerin, wider

den Königlich Preuß. Stempelstiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu B., Beklagten, beiderseits Revisionskläger und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1888 — — —

#### für Recht erkannt:

Das am 18. November 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichtes zu B. wird unter Zurückweisung der Revision der Klägerin auf die Revision des Beklagten aufgehoben und in der Sache selbst das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der zweiten Kammer für Handelsachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. auf die Berufung des Beklagten dahin abgeändert, daß die Klägerin auch mit der Forderung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 abgewiesen wird. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Klägerin aufgelegt.

#### Bon Rechts Wegen.

#### That bestand.

Durch das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der zweiten Kammer für Handelsachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. ist der Beklagte verurtheilt worden, an die Klägerin 19093 Mark nebst 5 Prozent Zinsen von 18753 Mark seit dem 20. Januar 1887 und von 340 Mark seit dem 14. Februar 1887 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelagten Berufung hat der zweite Civilsenat des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. durch das am 18. November 1887 verkündete Erkenntniß dahin stattgegeben, daß die Klägerin mit der Klage in Höhe von 18753